

Satzung des Vereins

"Initiative Musikkultur Eifel e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "**Initiative Musikkultur Eifel e.V.**".
2. Er hat seinen Sitz in **Mechernich**.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Pflege und Förderung der Musik im Rahmen von Chorarbeit, bei der Durchführung von Konzerten und der Vernetzung Musik- und Kulturschaffender.
3. Der Verein kann zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke künstlerische, personelle und finanzielle Fördermaßnahmen durchführen, soweit diese im Rahmen der Abgabenordnung zulässig sind und dem gemeinnützigen Zweck unmittelbar dienen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die regelmäßige Durchführung von Konzerten und musikalischen Veranstaltungen,
 - die Förderung und Unterstützung von Chorarbeit, insbesondere durch Proben, Workshops und Fortbildungen,
 - die Unterstützung von Projekten, die die musikalische Weiterbildung und die künstlerische Entwicklung fördern,
 - die kulturelle Bereicherung der Region.
5. Der Verein als Träger führt einen Chor, der regelmäßig probt und öffentliche Auftritte absolviert. Die Teilnahme am Chor steht sowohl Vereinsmitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.
5. Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamts.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck aktiv oder passiv unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
4. Das Vereinsmitglied kann den Austritt aus dem Verein durch Kündigung erklären. Die Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag wie folgt zu zahlen:
 - **Standard Mitgliedsbeitrag:** 15 € pro Monat
 - **Ermäßigter Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende:** 10 € pro Monat
 - **Familienrabatt für Ehepaare/Lebenspartnerschaften:** 25 € pro Monat gemeinsam
2. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift-Verfahren auf das Vereinskonto.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag nach Bedarf anzupassen. Eine Anpassung muss jedoch von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - den Vereinszweck nachhaltig schädigt oder gegen die Satzung verstößt,
 - sich in einer Weise verhält, die das Ansehen des Vereins gefährdet,

- trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
 3. Vor dem Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 4. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheids schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.

§ 7 Teilnahme am Chor

1. Die Teilnahme am Chor steht sowohl Vereinsmitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern offen.
2. Chorsänger, die nicht Mitglied des Vereins sind, zahlen einen monatlichen Förderbeitrag, der sich nach der Entgeltordnung des Vereins richtet.
3. Die Teilnahme am Chor begründet keine Vereinsmitgliedschaft. Chorsänger, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Tagesordnung der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat vorzusehen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Prüfbericht zum Jahresabschluss
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen des Vorstandes

6. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis 7 Tage vor Tagungsbeginn vorliegen und werden den Mitgliedern bis 3 Tage vor Versammlungsbeginn zugeschickt. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und leitet diese.
11. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer gezeichnet und jedem Vereinsmitglied zugesandt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens fünf Personen**:
 - dem **Vorsitzenden**,
 - dem **stellvertretenden Vorsitzenden**,
 - dem **Schatzmeister**,
 - dem **Musikalischen Leiter**,
 - dem **Schriftführer**.Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.
5. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Vorstandsmitglieder erweitern, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

§ 11 Buchführung

1. Der Verein hat über die Einnahmen und Ausgaben geordnete und nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen. Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/-innen.

§ 12 Kosten und Tätigkeitsvergütungen

1. Der Chorleiter hat Anspruch auf eine Tätigkeitsvergütung, die auf Grundlage eines separaten Vertrages zwischen ihm und dem Verein vereinbart wird.
2. Die Tätigkeitsvergütung ist vom Vorstand zu prüfen und zu genehmigen.
3. Sonstige Kosten, wie z.B. für Stimmbildung, Räumlichkeiten, Versicherungen, Tätigkeitsvergütungen Dritter etc., werden nach Vorstandsbeschluss aus dem Vereinsvermögen bedient.
4. Der Verein kann bei Bedarf auch Ehrenamtszuschüsse oder Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG gewähren.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.